Carl-Severing-Berufskolleg
für Wirtschaft und Verwaltung
der Stadt Bielefeld

Bleichstraße 12 / Grasmückenweg 11
33607 Bielefeld

E-Mail: csbwv@bielefeld.de

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Schulgesetz NRW (SchulG) sowie Erlass „Teilnahme am Unterricht“ (BASS 12-52 Nr. 1)

Name, Vorname _____, Klasse _____

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

vom _____ bis _____ = _____ Schultage.

Begründung:

_____

_____

Anlagen:

_____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff von mir nachzuholen ist.

_____

Datum, Unterschrift Antragsteller:in ggf. Firmenstempel

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet

☐ nicht befürwortet (Begründung siehe Rückseite)

_____

Datum, Unterschrift Klassenleitung

Die Beurlaubung wird ☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt

_____

Schulleitung

SchulG § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (Auszug)

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Erlass „Teilnahme am Unterricht“ (Auszug)

5.1 Die Beurlaubungsanträge sind so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Jugendarbeitsschutzgesetz § 19 Urlaub (Auszug)

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.